

# RS Vwgh 1988/2/17 86/13/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1988

## Index

19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr

61/01 Familienlastenausgleich

69/03 Soziale Sicherheit

## Norm

FamLAG 1967 §3;

SozVersAbk Türkei 1985 Art8;

WrDiplKonv Art37 Abs2;

## Rechtssatz

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit vom 2.12.1982, BGBl 1985/91, das sich laut seinem Art 2 Abs 1 Z 1 lit d auch auf die Familienbeihilfe bezieht, geht als SPEZIALNORM dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961, BGBl 1966/66 vor. Es nennt im Gegensatz zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen die zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder des Verwaltungspersonals der Mission NICHT. Damit steht weder das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen noch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit dem Anspruch auf Familienbeihilfe entgegen, der von einem Familienmitglied geltend gemacht wird, das zwar zum Haushalt eines Mitgliedes des Verwaltungspersonals der Mission gehört, aber im Bundesgebiet bei einem Dienstgeber beschäftigt ist und aus dieser Beschäftigung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130056.X01

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)